

Verkauf von „falscher“ Seezunge wurde für Gastronom richtig teuer

Karlsruhe (mm) Das Amtsgericht Karlsruhe hat einen Restaurantbesitzer zu einer Geldbuße in Höhe von 5.000,00 € sowie zu einer Geldstrafe von 27.000,00 € verurteilt. Er hatte jahrelang Rotzunge und später Pangasius als Seezunge falsch in seinen Speisekarten deklariert. Darüberhinaus wurde eine Gewinnabschöpfung in Höhe von 193.337,80 € veranlasst.

(Az.: 2 Ls 530 Js 13754/05)

Die Gäste eines Fischrestaurants auf einer Rheininsel in Baden-Württemberg machten bereits Mitte der 90iger Jahre dem Wirt dem Vorschlag neben seiner reichhaltigen Auswahl an Süßwasserfischen auch einen Seefisch anzubieten. Diesem Wunsch kam der Geschäftsmann zu einem nicht näher bestimmbareren Zeitpunkt, spätestens seit Juli 1999 nach. Er nahm in die Speisekarte ein Gericht mit der Bezeichnung „Seezungenfilet“ auf. Der verwendete Fisch wurde als frittierte Speise, Müllerinnenart, naturgebraten mit Mandelplätzchen oder Kräuterbutter und gekocht in pikanter Weißweinsauce angeboten. Dies sowohl zum Verzehr vor Ort als auch im Außerhausverkauf. Der Fisch wurde von drei Firmen geliefert.

Bei einer Abfang 2005 erfolgten Hygienekontrolle fragte ein Lebensmittelkontrolleur nach dem Lagerort der in der Speisekarte angebotenen Seezunge. Spontan wurde diesem geantwortet, dass Seezunge momentan nicht vorrätig sei. Bei der Besichtigung der Tiefkühlräume musste der Gastronom schließlich einräumen, dass seit einem Jahr wissentlich Pangasiusfilet anstatt Seezunge verkauft wurde. Der eingelagerte Pangasius bzw. die Rotzunge wurden in der Gaststätte nicht offiziell angeboten und standen auch nicht auf der Speisekarte. Darauf wurden Ermittlungen eingeleitet. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass von Anfang 2002 bis Ende September 2004 insgesamt 18.924 kg Fisch zum Preis von 8,40 € je Kilo bestellt und geliefert worden sind, die auf der Rechnung jeweils als Rotzungenfilets deklariert waren. Dieser Fisch wurde in diesem Zeitraum einer unbestimmten Anzahl von Gästen zum Verzehr angeboten. Aufgrund der Art und des Umfangs der Fischbestellungen gingen die beiden Besitzer der Gaststätte davon aus, dass es sich bei dem jahrelang gelieferten Fisch um eine asiatische Seezungenart handelte. Tatsächlich handelt es sich bei der Rotzunge um eine zur wissenschaftlichen Familie der Scholle gehörende Meerwasserfischart, die geschmacklich und vom äußeren Erscheinungsbild starke Ähnlichkeit mit der in der Nordsee und im Nordatlantik beheimateten (echten) Seezunge aufweist und daher dem normalen Verbraucher als „Seezungenfilet“ angeboten werden kann, ohne dass dieser den Unterschied sieht oder schmeckt.

Der angeklagte Gastronom ist jedoch gelernter Binnenfischer und es hätte ihm nach Auffassung des Gerichtes durchaus bekannt sein können und müssen, um was für einen Fisch es sich bei der Rotzunge handelt. Die Kartons sowie die Verpackungen mit den Fischen waren erst seit 2002 mit der Bezeichnung Rotzungenfilets beschriftet gewesen. Es war derselbe Fisch der seit 1999 bestellt worden war. Wegen des Stammmamens „Zungenfilet“ waren die Gastronomen deshalb davon ausgegangen, dass das die bestellte „asiatische Seezunge“ war. Es wurde immer nur Filetstücke angeliefert, die nach der Form des Filetstückes durchaus von einem Plattfisch stammen konnten. Da der Fisch gut geschmeckt hatte und es positive Resonanzen der Gäste gab, wurde dies nicht weiter hinterfragt. Der als Zeuge vernommene Fischhändler machte bei der Frage ob er jemals Pangasiusfilet unter der Bezeichnung Rotzunge verkauft habe von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch, um sich nicht selbst zu belasten. Das Gericht zweifelte daher auch am Wahrheitsgehalt einiger Aussagen des äußert aussageunwilligen Zeugen. Aufgrund dessen konnte das Gericht nicht ausschließen, dass nicht Rotzungenfilet sondern Pangasius geliefert worden ist. Dies entlastete den Angeklagten nicht vom Vorwurf des fahrlässigen Handelns. Sämtliche Prozessbeteiligte hatten große Schwierigkeiten den Unterschied zwischen Seezunge und Rotzunge festzustellen. Ein weiterer Zeuge, der bis zu seiner Pensionierung als Sachverständiger für Fischereibiologie tätig war, gab an, dass See- und Rotzunge sowie Pangasius als ganze Fische durchaus voneinander unterscheidbar sind. Allerdings seien filetierte Fischstücke ihrem Erscheinungsbild sehr ähnlich. Zwischen dem Norden und Süden Deutschlands bestünden durchaus Unterschiede in der Fischkunde.

Das Inverkehrbringen von Lebensmitteln unter irreführender Bezeichnung wurde für oben beschriebene Tat mit einer Geldbuße in Höhe von 5.000,00 € geahndet. Dabei wurde einerseits der lange Tatzeitraum des fahrlässigen Verstoßes gewürdigt, andererseits auch berücksichtigt, dass es sich dabei um keinen erheblichen Vorwurf handelte. Für diesen Verstoß verzichtete das Gericht bewusst, anstatt der Geldbuße den Verfall des Wertersatzes in Höhe von deutlich über 400.000,00 € auszusprechen.

Mitte Mai 2005 wurde der Fischlieferant gewechselt. Dessen erste Lieferung hatte erstmals die Bezeichnung „Pangasiusfilet“ getragen. Die beiden Angeklagten waren dabei von einer Falschliefereung ausgegangen. Dies hatte sich aber bei der optischen und geschmacklichen Vergleichbarkeit der Fische zerschlagen. Spätestens seit diesem Zeitpunkt muss den Gastwirten bekannt gewesen sein, dass es sich bei Pangasius jedenfalls um keine Seezungenart handelte. Die vom Gericht in Augenschein genommenen Packungen, auf denen neben der Bezeichnung Pangasius auch folgende Beschreibung zu finden war „welsartiger Süßwasserfisch aus Vietnam“ bestätigte diese Annahme. Selbst für einen Laien war entnehmbar, dass es sich bei dem Pangasiusfilet um einen Süßwasserfisch und damit keinesfalls um den Seefisch Seezunge handelte. Diese Umstände überzeugten die Richter, dass dem Gastronom dies bewusst war. Angesichts des langen Zeitraumes stand die erforderliche Gewerbsmäßigkeit des Handels des Wirtes außer Frage. Das Gericht würdigte bei der Beweisaufnahme auch folgende drei Erklärungen der beiden Angeklagten: „Atlantikzunge können wir nicht nehmen, die ist zu teuer. Wir nehmen die asiatische Seezunge.“; „Es war mir egal, woher der Unterschied kam. Der Fisch war gut und basta. Da fragt man nicht nach.“; „Das kann mal als Seezunge verkaufen.“

Angesichts des vorsätzlichen Vorwurfes wurde der Angeklagte zu einer Gesamtgeldstrafe von 27.000,00 € verurteilt. Die setzte sich für die nachgewiesenen 41 Taten aus je einer Einzelstrafe von 20 Tagessätzen zu je 150,00 € zusammen. Die Höhe des einzelnen Tagessatzes wurde nach den wirtschaftlichen Verhältnissen bemessen.

Das Gericht ordnete darüberhinaus für den Verkauf des falsch bezeichneten Fischfilets in 41 Fällen den Verfall von Wertersatz (Gewinn- oder Vermögensabschöpfung) an. Zivilrechtliche Ansprüche, die der Anordnung des Verfalles entgegen stehen, lagen nach rechtlicher Bewertung nicht vor. Die verlangten Verkaufspreise waren nicht überteuert. Durch die Falschliefereung ist dem einzelnen Verbraucher somit kein finanzieller Schaden entstanden. Daher schieden Schadenersatzansprüche aus. Der ursprüngliche Erfüllungsanspruch des Verbrauchers auf Lieferung eines echten Seezungenfilets ist durch die Lieferung des Pangasiusfilets untergegangen. Das Gericht ist bei seiner Berechnung von der günstigsten Verkaufsalternative ausgegangen. Dabei wurden die Öffnungszeiten sowie die bekannten Liefermengen und die Herstellungsweise des Fisches berücksichtigt. Die Annahme einer unbilligen Härte kam hier ebenfalls nicht in Betracht. Im September 2005 wurde bei dem Gastronom mehr als 540.000,00 € gepfändet, die diesem in der Folgezeit nicht zum Betrieb der Gaststätte zur Verfügung standen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Existenz des Lokals ist hiervon offensichtlich unberührt, sodass keine unbillige Härte vorlag. Das Gericht hat bei dieser Anordnung nicht übersehen, dass die Höhe des Verfalles von Wertersatz im Verhältnis zum Tatvorwurf als überhöht erschien. Der Abzug der Anschaffungskosten kam aufgrund höchstrichterlicher Rechtsprechung anzuwendenden Bruttoprinzips nicht in Betracht.

Der Gastronom ist mit dieser Entscheidung ziemlich glimpflich davongekommen. Er sollte ursprünglich auf Antrag der Staatsanwaltschaft zu einer Haftstrafe von 21 Monaten auf Bewährung sowie einer Geldstrafe von 60.000,00 € verurteilt werden. Außerdem war eine Gewinnabschöpfung von 661.000,00 € vorgesehen. Betrugsvorwürfe wurden dagegen nicht erhoben, da bei Preisen zwischen 6,80 € und 9,40 €/Portion keine Bereicherung seitens des Angeklagten vorlag. Lediglich die falsche Deklaration und die damit verbundene Irreführung der Verbraucher wurden bestraft. Sein ebenfalls angeklagter Vater, der frühere Inhaber des Fischlokals, wurde dagegen freigesprochen, da ihm maximal Beihilfe zum fahrlässigen Verstoß seines Sohnes vorgeworfen werden konnte. Dies war nicht strafbar.

Nach eigenen Meldungen wurden durch die Behörden in Baden-Württemberg alleine im Frühjahr 2007 wegen falsch gekennzeichneten Pangasiusfilets 35 Ermittlungs- und Strafverfahren eingeleitet.

Das Urteil vom 25.01.2007 ist nach Auskunft des Amtsgerichtes Karlsruhe **nicht** rechtskräftig. *Über weitere gerichtliche Entscheidungen in diesem Fall wird aktuell berichtet!*